

ERGEBNISPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung

des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Achern

Nr. 12/2017, am Montag, 04.12.2017,

im Bürgersaal, Rathaus Am Markt, 1. OG

TOP Nr. 100/2017

**Flurbereinigungsverfahren „Pulvertal“ in Achern-Önsbach, hier: Änderung des Verfahrensgebiets
Vorlage: 2017/367**

Beschluss: (15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschlussvorschlägen unter Beachtung der in der Sitzungsvorlage genannten umwelt- und naturschutzrechtlicher Ausführungen zuzustimmen:

- a) Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG einschließlich der Kostenplanung zur Erweiterung des Zufahrtsweges zu (Anlage 3).
- b) Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen über Linienführung und Ausbaustandard der im Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG ausgewiesenen öffentlichen Feld- und Waldwege.
- c) Der Gemeinderat beschließt, dass die Stadt Achern sich dazu verpflichtet, die im Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG ausgewiesenen landschaftspflegerischen Anlagen entsprechend des von der Flurneuordnung aufgestellten zugehörigen Pflegeplans im Interesse einer nachhaltigen Sicherung zu pflegen.
- d) Der Gemeinderat stimmt nach § 42 Abs. 2 des FlurbG zu, dass ihr die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima-, und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zugeteilt werden. Dies gilt auch für die öffentlichen Feld- und Waldwege, soweit im Plan nach § 41 FlurbG eine Einigung zwischen der Stadt und der Flurbereinigungsbehörde über die Linienführung und den Ausbaustandard zustande kommt.
- e) Der Gemeinderat beschließt, die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der nach Nr. 1 Abs. 2 im Einvernehmen geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege (§ 2a AGFlurbG), mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG) zu übernehmen ist. Als Übergabe gilt die Abnahme gem. § 12 VOB Teil B, an der die Stadt Achern zu beteiligen ist.
- f) Der Gemeinderat beschließt, die nach Abzug der Förderung der Maßnahme verbleibenden Wegebaukosten inklusive Querrinnen in Höhe von ca. 29.300 Euro (brutto) als freiwilliger Beitrag zur Senkung der Teilnehmerbeiträge zu übernehmen und der Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben über das Investitionskonto I54107020600 (Gesamtstadt/ Diverse Kleinprojekte) zuzustimmen.

TOP Nr. 101/2017

**Aufstellung eines Bebauungsplans und örtlicher Bauvorschriften für das Areal zwischen der Martinstraße / Spitalstraße / Kapellenstraße / Badstraße sowie der Acher
hier: Beschlussfassung des städtebaulichen Konzeptes
Vorlage: 2017/385**

Beschluss: (14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat das vorgelegte städtebauliche Konzept als Grundlage für den Bebauungsplan anzunehmen.